

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aufgrund der Entwicklungen in den Regelungen im Bereich der fluoriierten Treibhausgase durch die Erlassung

- der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. Februar 2024 über fluoriierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. Nr. L 67 vom 20.02.2024 S. 1, und der auf dieser EU-Verordnung erlassenen Ausführungsverordnungen
- der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen, Kühltanhängern, leichten Kühltastfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluoriierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluoriierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, ABl. Nr. L 19 vom 09.09.2024 S. 1,
- der Durchführungsverordnung (EU) 2025/625 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Brand-schutzeinrichtungen, die bestimmte fluoriierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 304/2008, ABl. Nr. L 8 vom 31.03.2025 S. 1,
- der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluoriierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1 und
- der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1893 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte mobile Einrichtungen, die fluoriierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ABl. Nr. L 6 vom 19.9.2025 S. 1

sind neben dem Fluorierten Treibhausgase-Gesetz 2009 auch die entsprechenden Ausführungsverordnungen zum Fluorierten Treibhausgase-Gesetz 2009 anzupassen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/623 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen der Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Rückgewinnung von fluoriierte Treibhausgase enthaltenden Lösungsmitteln aus Einrichtungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1, erlassen, die nunmehr durch Erlassung einer entsprechenden neuen Ausführungsverordnung zum Fluorierten Treibhausgase-Gesetz 2009 zu berücksichtigen ist.

Die Zuständigkeitsänderungen gemäß dem Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986), BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2025, (im Folgenden: BMG) werden berücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben hat aufgrund des inhaltlichen Konnexes der oben angeführten EU-Verordnungen und des rechtsbereinigenden Inhaltes die Form einer Artikelverordnung.

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1893 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen für Ausbildungs-

programme für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte mobile Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ABl. Nr. L 6 vom 19.9.2005 S. 1, ist eine entsprechende Adaptierung bzw. Novellierung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen, BGBl II 2010/234, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, erforderlich.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen

Aufgrund der Erlassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluoriierter Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2015 S. 1, ist eine Novellierung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hochspannungsschaltanlagen, BGBl II 2010/235, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, erforderlich.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern

Durch die Erlassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/625 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 304/2008, ABl. Nr. L 8 vom 31.03.2005 S. 1, ist eine entsprechende Adaptierung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, BGBl II 2010/236, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, erforderlich.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 – der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühltastkraftfahrzeugen, Kühltanhängern, leichten Kühltfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, ABl. Nr. L 19 vom 09.09.2014 S. 1, ist eine Novellierung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, BGBl II 2011/2, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, notwendig.

Artikel 5

Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rückgewinnung von treibhausgasenhaltigen Lösungsmitteln aus Einrichtungen

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/623 hat die Verordnung (EG) Nr. 306/2008 aufgehoben. Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 konnte ein Mitgliedstaat beschließen, die Zertifizierungsstelle gemäß Art. 4 oder die Prüfstelle gemäß Art. 5 oder beide erst dann zu bezeichnen, wenn eine solche Zertifizierung künftig erforderlich wird. Die Verordnung (EG) Nr. 306/2008 hatte in Österreich wirtschaftlich betrachtet keine Bedeutung, sodass die vorzitierte EU-Regelung in Bezug auf ihren „Ausnahmetatbestand“ daher in Anspruch genommen werden konnte. Da jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es künftig keinen Bedarf an derartigen Ausbildungsbescheinigungen geben wird, ist daher eine entsprechende Ausführungsverordnung auf Basis des Fluorierten Treibhausgase-Gesetzes 2009 zu erlassen.

Besonderer Teil

Artikel 1

(Änderung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen)

Zu Z 1, Titel, § 6 Abs. 2

Entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben des BMG ist die Bezeichnung des Bundesministers zu ändern.

Zu Z 2, Titel

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1839 wurde auch der Titel der vormaligen Verordnung (EG) Nr. 307/2008 geändert; der Titel der vorliegenden Verordnung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Z 3, § 1 Z 1

Diese Ziffer wird an das geltende EU-Recht angepasst.

Zu Z 4, § 2

Der Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1893, die die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 307/2008 aufgehoben hat, ist zu aktualisieren.

Zu Z 5, § 3 Abs. 2 erster und dritter Satz, § 3 Abs. 3

Aktualisierung des Verweises auf die neue Durchführungsverordnung.

Zu Z 6, § 4

Vgl. die Erläuterungen zu Z 4.

Zu Z 7, § 5 erster Halbsatz

Vgl. die Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 8, § 5 Z 4

Vgl. die Erläuterungen zu Z 4.

Zu Z 9, § 5 Z 4a

Mit dieser Bestimmung können die Bescheinigungsstellen Ausbildungsbescheinigungen befristen.

Zu Z 10, § 7 Abs. 6 und 7

Ergänzungen der Schluss- und Inkrafttretensbestimmungen.

Artikel 2

(Änderung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen)

Zu Z 1, Titel, § 1 Z 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Satz

Entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben des BMG ist die Bezeichnung des Bundesministers zu ändern.

Zu Z 2, § 1 Z 1

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 aufgehoben; das Zitat war in dieser Ziffer zu aktualisieren.

Zu Z 3, § 2 Abs. 2 dritter Satz

Art. 3 Z 4 der Novelle BGBl. II Nr. 69/2018 lautete: „In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Anhang“ durch die Wortfolge „Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066“ ersetzt.“ Das zu ersetzende Wort befindet sich jedoch in § 2 Abs. 2 dritter Satz. Die damalige Novellierungsanordnung ging somit ins Leere. Mit der jetzigen Novelle wird dies nunmehr korrigiert.

Zu Z 4, § 2 Abs. 6 und 7

Den Mitgliedstaaten wird gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2025/627 die Möglichkeit eingeräumt, den Prüfstellen zu gestatten, von den Antragstellern nur das Bestehen einer zusätzlichen Prüfung zu verlangen, wenn die zuvor erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse teilweise die in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/627 angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse abdecken. Von dieser Möglichkeit wird in § 2 Abs. 6 nunmehr Gebrauch gemacht.

Ebenso wird den Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2025/627 die Möglichkeit eingeräumt, den Prüfstellen zu gestatten, Antragsteller von der in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2025/627 genannten Prüfpflicht auszunehmen, wenn sie zuvor Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die den in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/627 angeführten Fertigkeiten und Kenntnissen gleichwertig sind; von dieser Ermächtigung wird ebenso Gebrauch gemacht. Diesbezüglich sind zum Nachweis der bestehenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Unterlagen durch die betreffende Person vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die im Rahmen dieser EU-Verordnung notwendig sind und damit die Absolvierung einer neuerlichen Prüfung entbehrlich machen. Die entsprechende Prüfung der Gleichwertigkeit der vorgelegten Unterlagen ist von der Prüfstelle vorzunehmen.

Zu Z 5, § 3 Abs. 2

Vgl. Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 5, § 2 Abs. 2 zweiter Satz

Vgl. Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 6, § 3 Abs. 3 erster Satz

Vgl. die Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 7, § 4 Abs. 6 und 7

Ergänzungen der Schluss- und Inkrafttretensbestimmungen.

Artikel 3

(Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern)

Zu Z 1, Titel, § 2 Abs. 2 vierter und fünfter Satz, § 2 Abs. 4 letzter Satz, § 3 Abs. 3 zweiter Satz, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 4 Abs. 3 erster Satz

Entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben des BMG ist die Bezeichnung des Bundesministers zu ändern.

Zu Z 2, Titel:

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/625 wurde auch der Titel der vormaligen Verordnung (EG) Nr. 304/2008 geändert; der Titel der vorliegenden Verordnung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Z 3, § 1 Z 1:

Durch die Verordnung (EU) 2024/573 wurde die Verordnung (EG) Nr. 517/2014 aufgehoben; die auf Basis der Verordnung (EU) 2024/573 erlassene Durchführungsverordnung (EU) 2025/625 hat die entsprechende Durchführungsverordnung (EG) Nr. 304/2008 aufgehoben. Daher erfolgt eine Aktualisierung dieser Ziffer.

Zu Z 4, § 2 Abs. 1 erster Satz, § 3 Abs. 1

Vgl. die Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 5, § 2 Abs. 2 zweiter Satz

Vgl. die Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 6, § 2 Abs. 2 dritter Satz

Die Verordnung (EU) 2024/573 hat die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgehoben; diesbezüglich erfolgt eine Aktualisierung.

Zu Z 7, § 2 Abs. 7 und 8

Den Mitgliedstaaten wird gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2025/625 die Möglichkeit eingeräumt, den Prüfstellen zu gestatten, von den Antragstellern nur das Bestehen einer zusätzlichen Prüfung zu verlangen, wenn die zuvor erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse teilweise die in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/625 angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse abdecken. Von dieser Möglichkeit wird in § 2 Abs. 6 nunmehr Gebrauch gemacht.

Ebenso wird den Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2025/625 die Möglichkeit eingeräumt, den Prüfstellen zu gestatten, Antragsteller von der in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2025/625 genannten Prüfpflicht auszunehmen, wenn sie zuvor Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die den in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/625 angeführten Fertigkeiten und Kenntnissen gleichwertig sind; von dieser Ermächtigung wird ebenso Gebrauch gemacht. Diesbezüglich sind zum

Nachweis der bestehenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Unterlagen durch die betreffende Person vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die im Rahmen dieser EU-Verordnung notwendig sind und damit die Absolvierung einer neuerlichen Prüfung entbehrlich machen. Die entsprechende Prüfung der Gleichwertigkeit der vorgelegten Unterlagen ist von der Prüfstelle vorzunehmen.

Zu Z 8, § 3 Abs. 2 erster Satz

Vgl. die Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 9, § 3 Abs. 3 erster Satz

Vgl. die Erläuterungen zu Z 2.

Zu Z 10, § 4 Abs. 2 erster Satz

Vgl. die Erläuterungen zu Z 1 und 2.

Zu Z 11, § 5 Abs. 6 und 7

Ergänzungen der Schluss- und Inkrafttretensbestimmungen.

Artikel 4

(Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen)

Zu Z 1, Titel, § 2 Abs. 2 fünfter Satz, § 3 Abs. 3 zweiter Satz, § 4 Abs. 1 erster Halbsatz und dritter Satz, § 4 Abs. 3 erster Satz

Entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben des BMG ist die Bezeichnung des Bundesministers zu ändern.

Zu Z 2, Titel, § 3 Abs. 1

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 wurde auch der Titel der vormaligen Verordnung (EU) 2015/2067 geändert; der Titel der vorliegenden Verordnung war daher entsprechend anzupassen.

Zu Z 3, § 1 Z 1

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 aufgehoben; das Zitat war in dieser Ziffer zu aktualisieren.

Zu Z 4, 6, 8, 9, 12, 15, 20, 26:

Durch die Verordnung (EU) 2024/573 wurde die Verordnung (EG) Nr. 517/2014 aufgehoben; die auf Basis der Verordnung (EU) 2024/573 erlassene Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 hat die entsprechende Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 aufgehoben. Die entsprechenden Verweise in der gegenständlichen Verordnung sind daher anzupassen.

Zu Z 5, § 2 Abs. 1 erster Satz, § 3 Abs. 1

Der Kreis der im übertragenen Wirkungsbereich ermächtigten Stellen für die Ausstellung eines Personenzertifikates wird um die WIFI-Zertifizierungsstelle der Wirtschaftskammer Österreich erweitert.

Zu Z 7, § 2 Abs. 1 dritter Satz

Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsniveaus von Personen von Prüfstellen muss nunmehr die Prüfstelle über geeignetes Personal verfügen, welches mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügt; der Leiter einer Prüfstelle fungiert in der Regel als „Manager“ der Prüfstelle.

Zu Z 10, § 2 Abs. 2 vierter Satz

Aus verwaltungsökonomischen Gründen können der Prüfungsort und die Prüfungstermine einer Prüfstelle auch auf der Website der jeweiligen Prüfstelle veröffentlicht werden.

Zu Z 11, § 2 Abs. 3a

Diese Bestimmung dient der Vereinheitlichung der Voraussetzungsbedingungen in Bezug auf eine einheitliche Anerkennung von erworbenen fachlichen Qualifikationen (§ 2 Abs. 3) von Zertifizierungsstellen, damit ein möglichst hoher Harmonisierungsgrad unter den Zertifizierungsstellen und der Schulungsqualität sichergestellt wird.

Zu Z 13 und 14, § 2 Abs. 6 erster und zweiter Satz

Das „Prüfungsprotokoll“ stellt die üblichere Form bei Zertifizierungsverfahren dar.

Zu Z 16, § 2 Abs. 6 Z 3

Da die Angabe der „Adresse des Prüflings“ nur bei der Prüfungsanmeldung von Relevanz ist und darüber hinaus sich jederzeit während eines Zertifizierungsverfahrens ändern kann, kann diese Angabe in den diesbezüglichen Aufzeichnungspflichten entfallen.

Zu Z 17, § 2 Abs. 6 dritter und vierter Satz

Die Aufbewahrungspflicht von Prüfungsdokumenten bei negativ abgelegten Prüfungen von fünf Jahren korrespondiert mit der Dauer der Aufbewahrungspflicht bei erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen.

Zu Z 18, § 2 Abs. 7

Aus verwaltungsökonomischen Gründen umfassen die Aufzeichnungspflichten der Zertifizierungsstelle nicht mehr den Namen und den Sitz des Unternehmens, in dem die zertifizierte Person tätig ist; des Öfteren ist es der Fall, dass der Arbeitsplatz gewechselt wird oder Personen in keinem Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen stehen. Diesbezüglich wird es im Hinblick auf den Umfang der zu führenden Aufzeichnungen als ausreichend erachtet, anstelle dessen die Adresse der zertifizierten Person zum Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung aufzunehmen; mit der Streichung der entsprechenden Textpassage soll sichergestellt werden, dass die Gültigkeit des Zertifikates bei einem Arbeitsplatzwechsel einer Person aufrecht bleibt.

Zu Z 19, § 2 Abs. 7a

Den Mitgliedstaaten wird gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/2215 die Möglichkeit eingeräumt, den Prüfstellen zu gestatten, Personen von der in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/2215 genannten Prüfpflicht auszunehmen, wenn sie zuvor Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die den in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/625 angeführten Fertigkeiten und Kenntnissen gleichwertig sind; von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht. Diesbezüglich sind zum Nachweis der bestehenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Unterlagen durch die betreffende Person vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die im Rahmen dieser EU-Verordnung notwendig sind und damit die Absolvierung einer neuerlichen Prüfung entbehrlich machen. Die entsprechende Prüfung der Gleichwertigkeit der vorgelegten Unterlagen ist von der Prüfstelle vorzunehmen.

Zu Z 21 und 23, § 3 Abs. 2 Z 2, § 3 Abs. 3 Z 1

Die Ergänzung um die Angabe des Geburtsdatums des Inhabers dient einer besseren Individualisierung.

Zu Z 22 und 24, § 3 Abs. 3 erster Satz, § 3 Abs. 3 Z 5

Aus verwaltungsökonomischen Gründen umfassen die Aufzeichnungspflichten der Zertifizierungsstelle nicht mehr den Namen und den Sitz des Unternehmens, in dem die zertifizierte Person tätig ist; des Öfteren ist es der Fall, dass der Arbeitsplatz gewechselt wird oder Personen in keinem Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen stehen. Diesbezüglich wird es im Hinblick auf den Umfang der zu führenden Aufzeichnungen als ausreichend erachtet, anstelle dessen die Adresse der zertifizierten Person zum Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung aufzunehmen.

Zu Z 25:

Diese Bestimmung soll eine einheitliche Anwendung der entsprechenden Zertifizierungsanforderungen sicherstellen.

Zu Z 27, § 5 Abs. 6 und 7

Ergänzungen der Schluss- und Inkrafttretensbestimmungen.

Artikel 5**(Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rückgewinnung von treibhausgasemittierenden Lösungsmitteln aus Einrichtungen)****Zu § 1 („Regelungsbereich“)**

Die Funktion dieser Verordnung ist es einerseits, das Verfahren in Bezug auf die Vergabe von Ausbildungsbescheinigungen, mit der eine in der Verordnung benannten Bescheinigungsstelle betraut ist, genauer festzulegen, um den Anforderungen des EU-Rechts zu genügen, andererseits die Aufgaben als Bescheinigungsstellen bestimmten einschlägig tätigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zuzuordnen.

Zu § 2 („Qualifikationsanforderungen“)

Hier wird die allgemeine Verpflichtung, die direkt aus dem diesbezüglich relevanten EU-Recht hervorgeht, festgehalten. Im Anhang dieser Verordnung sind die Qualifikationsanforderungen aufgeführt, um als angemessen ausgebildet im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 zu gelten.

Zu § 3 („Bescheinigungsstellen“)**Zu Abs. 1:**

Die EU-rechtlich vorgeschriebenen Bescheinigungsstellen sind im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern einzurichten (einschlägige Organisation der gewerblichen Wirtschaft).

Zu Abs. 2:

Wird von einem Absolventen eines Ausbildungskurses der Bescheinigungsstelle eine Bestätigung des Kursveranstalters über die Absolvierung des Kurses vorgelegt, so hat diese nach Prüfung der Voraussetzungen eine Ausbildungsbescheinigung auszustellen.

Zu Abs. 3 und 4:

Den Mitgliedstaaten wird gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2025/623 die Möglichkeit eingeräumt, den Prüfstellen zu gestatten, von den Antragstellern nur das Bestehen einer zusätzlichen Prüfung zu verlangen, wenn die zuvor erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse teilweise die in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/623 angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse abdecken. Von dieser Möglichkeit wird nunmehr Gebrauch gemacht.

Ebenso wird den Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2025/623 die Möglichkeit eingeräumt, den Prüfstellen zu gestatten, Antragsteller von der in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2025/623 genannten Prüfpflicht auszunehmen, wenn sie zuvor Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die den in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/623 angeführten Fertigkeiten und Kenntnissen gleichwertig sind; von dieser Ermächtigung wird ebenso Gebrauch gemacht. Diesbezüglich sind zum Nachweis der bestehenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Unterlagen durch die betreffende Person vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie über jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die im Rahmen dieser EU-Verordnung notwendig sind und damit die Absolvierung einer neuerlichen Prüfung entbehrlich machen. Die entsprechende Prüfung der Gleichwertigkeit der vorgelegten Unterlagen ist von der Bescheinigungsstelle vorzunehmen.

Zu § 4 („Ausbildungsbescheinigung“)

Hier sind der Titel (dieser ist der Kommission mitzuteilen) und die (unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Regelung) erforderlichen Inhalte der Ausbildungsbescheinigung angeführt.

Zu § 5 („Aufzeichnungspflicht der Bescheinigungsstellen“)

Die Bescheinigungsstellen werden verpflichtet, Aufzeichnungen über die Personen zu führen, die in ihrem Wirkungsbereich eine Ausbildungsbescheinigung erhalten haben, diese aktuell zu halten und dem BMLUK auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt dieser Aufzeichnungen wird ebenfalls festgelegt, um einen für die zuständige Behörde ausreichenden Informationsgehalt gewährleisten zu können.

Zu § 6 („Schlussbestimmungen und Inkrafttreten“)

Ergänzungen der Schluss- und Inkrafttretensbestimmungen.